

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Produkt aus natürlichem Calciumcarbonat

Erstellt am: 17.03.2003

Version: 333-10

Ersetzt: 333-9

Überarbeitet am: 22.01.2021

Seite: 1 / 6



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname/ Handelsname: **K4 in allen Kornstufen
K4 plus in allen Kornstufen**

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Trenn- und Prüfstaub

Verwendungen von denen abgeraten wird: -

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/ Lieferant: KSL staubtechnik gmbh
Straße/ Postfach: Westendstrasse 11
Nat.-Kenn./ PLZ/ Ort: DE - 89415 Lauingen
Telefon/ Telefax/ E-Mail: +49 (0) 9072 / 95 00-0 / Fax: -50 / info@ksl-staubtechnik.de

1.4 Notrufnummer

+49 (0) 9072 / 95 00-0 (Erreichbarkeit: Mo-Do 08:00-16:00 Uhr, Fr 08:00-12:00 Uhr)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Nicht kennzeichnungspflichtig gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

2.3 Sonstige Gefahren

Aufgrund der verfügbaren Daten zu naturreinem Calciumcarbonat stellt das Produkt bei bestimmungsgemäßem Umgang weder für den Menschen noch für die Umwelt eine Gefahr dar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

Beschreibung des Gemischs: Produkt aus natürlichem Calciumcarbonat

Gefährliche Bestandteile: keine

Name	CAS-Nr.	EG-Nr.	Konzentrationsspanne [M.-%]	Einstufung gemäß VO (EG) Nr. 1272/2008
Calciumcarbonat - CaCO ₃	1317-65-3	215-279-6	>= 99%	entfällt

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bei anhaltenden Beschwerden wird angeraten, einen Arzt hinzuzuziehen. Stoff/ Produkt und durchgeführte Maßnahmen dem Arzt angeben.

Nach Einatmen:

An die frische Luft bringen.

Nach Hautkontakt:

Mit Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt:

Bei geöffnetem Lidspalt mit viel Wasser ausspülen.

Nach Verschlucken:

Mund mit viel Wasser ausspülen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Staub kann eine Reizung der Augen und Atemwege verursachen (durch Fremdkörpereinwirkung).

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Gemäß den Symptomen behandeln.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Produkt aus natürlichem Calciumcarbonat

Erstellt am: 17.03.2003

Version: 333-10

Ersetzt: 333-9

Überarbeitet am: 22.01.2021

Seite: 2 / 6



ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet:

Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum

Ungeeignet:

Pulver und Wasservollstrahl: Gefahr der Staubwolkenmischung

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

keine

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

keine

5.4 Zusätzliche Hinweise

Es sind keine Maßnahmen erforderlich, da das Gemisch nicht brennbar ist.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben.

6.1.2. Einsatzkräfte

Notfallpläne sind nicht erforderlich. Bei hoher Staubexposition ist jedoch Atemschutz erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Hinweise zur Rückhaltung

Staubentwicklung vermeiden.

6.3.2 Hinweise zur Reinigung

Das Gemisch mechanisch aufnehmen oder saugen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln.

6.3.3 Hinweise zu ungeeigneten Rückhalte- und Reinigungsmethoden

Das Abblasen zu Reinigungszwecken ist nicht zulässig.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Bei der Entsorgung Abschnitt 13 des SDB beachten. Persönliche Schutzausrüstung ist im Abschnitt 8 des SDB angegeben.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang

Staubbildung und -ablagerungen vermeiden.

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

keine

Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung

Kehren nur mit geeignetem Kehrspan. Zur Reinigung möglichst trockene geeignete Verfahren wie Unterdruck-Ansaugung verwenden, die keine Staubentwicklung verursachen.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Nicht in Gewässer, die Kanalisation und das Erdreich gelangen lassen.

Kontakt mit Säuren vermeiden.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch/ Kontakt Hände waschen. In staubiger Atmosphäre Atemschutzmaske und Schutzbrille tragen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Behälter trocken lagern. Nicht zusammen mit Säuren lagern.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Trocken und dicht verschlossen möglichst im Originalbehälter lagern.

Lagerklasse:

VCI: 13 (nicht brennbare Feststoffe)

Sonstige Angaben:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

Für die spezifischen Endanwendungen (siehe Abschnitt 1.2) sind keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Produkt aus natürlichem Calciumcarbonat

Erstellt am: 17.03.2003

Version: 333-10

Ersetzt: 333-9

Überarbeitet am: 22.01.2021

Seite: 3 / 6



ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen zu überwachenden Grenzwerten:

Chem. Identität	CAS-Nr.	EG-Nr.	Nationaler Grenzwert	Expositionsart	Bemerkung/ Rechtsvorschrift
Allgemeiner Staubgrenzwert	-	-	1,25 (A) mg/m ³ (alveolengängig)	inhalativ	Arbeitsplatzgrenzwert TRGS 900
Allgemeiner Staubgrenzwert	-	-	10 (E) mg/m ³ (einatembar)	inhalativ	Arbeitsplatzgrenzwert TRGS 900

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Zur Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte sind oftmals Kombinationen aus technischen und individuellen Schutzmaßnahmen erforderlich. Empfohlene Messverfahren für Arbeitsplatzmessungen: Siehe Schriftenreihe der Berufsgenossenschaft. Für die identifizierten Verwendungen (Abschnitt 1.2) sind technische Steuerungseinrichtungen und individuelle Schutzmaßnahmen empfohlen.

Nach Bedarf lüften, um Staub in der Luft zu kontrollieren. Bei hohem Staubanteil in der Luft Lüftungssystem einsetzen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemein

Bei bestimmungsgemäßen Gebrauch ist keine persönliche Schutzausrüstung notwendig. Das Produkt unter Einhaltung der Sicherheitsanweisungen behandeln.

Gesichts-/Augenschutz

Bei Auftreten von Staubentwicklung geschlossene Schutzbrille gemäß EN 166 tragen.

Haut-/Handschutz

Kann bei empfindlichen Menschen durch mechanische Reibung auf die Haut leicht reizend wirken. Ggfs. Schutzhandschuhe gemäß Norm EN 374 tragen.

Atemschutz

Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte (z. B. beim offenen Hantieren mit pulverförmigem Produkt) ist eine geeignete Atemschutzmaske mit Partikelfilter P2 gemäß Norm 143 zu tragen.

Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6 und 7. Keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

(a)	Aggregatzustand	Pulver - fest
(b)	Farbe	weiß
(c)	Geruch	geruchlos
(d)	Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	1340° C (102 bar) / nicht zutreffend
(e)	Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht zutreffend, da chem. Zersetzung vor Erreichung des Siedepunktes liegt.
(f)	Entzündbarkeit	nicht zutreffend.
(g)	Untere und obere Explosionsgrenze	gilt laut Verordnung (EU) 2020/878 nicht für <u>Feststoffe</u> .
(h)	Flammpunkt	gilt laut Verordnung (EU) 2020/878 nicht für Gase, Aerosole und <u>Feststoffe</u> .
(i)	Zündtemperatur	gilt laut Verordnung (EU) 2020/878 <u>nur für</u> Gase und Flüssigkeiten.
(j)	Zersetzungstemperatur	> 825° C in CaO + CO ₂
(k)	pH-Wert	8,5 – 9,5 (100 g/l bei 20° C)
(l)	Kinematische Viskosität	gilt laut Verordnung (EU) 2020/878 <u>nur für</u> Flüssigkeiten.
(m)	Löslichkeit	in Wasser: 0,014 g/l (20° C) 0,018 g/l (75° C)
(n)	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	n-Oktanol/Wasser >1 (Schätzung)
(o)	Dampfdruck	nicht zutreffend.
(p)	Dichte und/oder relative Dichte	Rel. Dichte: 2.6 – 2.8 (bei 20° C)
(q)	Relative Dampfdichte	gilt laut Verordnung (EU) 2020/878 <u>nur für</u> Gase und Flüssigkeiten.
(r)	Partikeleigenschaften	Der X ₅₀ -Wert liegt zwischen 10,5µm und 94µm.

9.2 Sonstige Angaben

Nicht zutreffend

9.2.1 Angaben über physikalische Eigenschaften

Nicht zutreffend

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Nicht zutreffend

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Produkt aus natürlichem Calciumcarbonat

Erstellt am: 17.03.2003

Version: 333-10

Ersetzt: 333-9

Überarbeitet am: 22.01.2021

Seite: 4 / 6



ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2 Chemische Stabilität

Das Gemisch ist unter normaler Umgebungstemperatur und normalem Druck stabil.

Stabil unter angegebenen Lagerbedingungen. Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kann z. B. mit Fluor, Magnesium oder Aluminium unter Einwirkung von Hitze gefährlich reagieren. Mit Säuren, sauren Ammoniumverbindungen, sauren Salzen oder Einwirkung von großer Hitze (>825 C) können Reaktionen unter Verdrängung von Kohlendioxid CO₂ stattfinden (Erstickungsgefahr/ Berstgefahr in geschlossenen Behältern).

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit und Wasser während der Lagerung kann zu Klumpenbildung und Verlust der Produktqualität führen.
Temperaturen > 100° C

10.5 Unverträgliche Materialien

Kontakt mit Säuren vermeiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Thermische Zersetzung bei Temperaturen über 825° C, Bildung von CO₂ und CaO

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Für das Produkt liegen keine toxikologischen Angaben vor. Aufgrund der Tatsache, dass Calciumcarbonat ein Gestein der Erdoberfläche und in gelöstem Zustand ein natürlicher und unentbehrlicher Bestandteil der natürlichen Gewässer ist, können chronische toxische Effekte wie auch sensibilisierende Effekte praktisch ausgeschlossen werden.

Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

a) Akute Toxizität

LD50 Oral: > 5.000 mg/kg, Spezies: Ratte

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt nicht als hautreizend zu betrachten.

c) Schwere Augenschädigung/-reizung

Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt nicht als augenreizend zu betrachten.

d) Sensibilisierung der Atemwege/ Haut

Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff

e) Keimzellmutagenität

Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff

f) Karzinogenität

Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff

g) Reproduktionstoxizität

Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff

i) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff

j) Aspirationsgefahr

Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Sofort auftretende Wirkungen

Reizung im Auge bzw. der Atemwege durch Fremdkörpereinwirkung ist möglich

Chronische Wirkungen bei anhaltender Exposition

Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es sind keine endokrinschädlichen Eigenschaften oder weitere schädliche Wirkungen bekannt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Für das Produkt liegen keine Ökotoxikologischen Angaben vor. Calciumcarbonat ist in festem Zustand ein Gestein der Erdoberfläche. In gelöstem Zustand ist die Substanz ein natürlicher und unentbehrlicher Bestandteil der natürlichen Gewässer. Nachteilige Folgen für die Umwelt dürfen deshalb ausgeschlossen werden.

12.1 Toxizität

Toxizität gegenüber Fischen:

LC50: > 10.000 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Spezies: Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren:

EC50: > 1.000 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Toxizität gegenüber Algen:

EC50: > 200 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Spezies: Desmodesmus subspicatus (Grünalge)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Produkt aus natürlichem Calciumcarbonat

Erstellt am: 17.03.2003

Version: 333-10

Ersetzt: 333-9

Überarbeitet am: 22.01.2021

Seite: 5 / 6



12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Calciumcarbonat kann nicht biologisch abgebaut werden.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden, da keine Daten vom Rohstofflieferanten vorliegen.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden, da keine Daten vom Rohstofflieferanten vorliegen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten vorhanden, da keine Daten vom Rohstofflieferanten vorliegen.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten vorhanden, da keine Daten vom Rohstofflieferanten vorliegen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

In festem Zustand sind diese Mineralien ein Hauptbestandteil der Gesteine der Erdoberfläche. Sie sind in gelöstem Zustand ein natürlicher und unentbehrlicher Bestandteil der natürlichen Gewässer. Diese Mineralien sind nicht biologisch abbaubar. Negative Auswirkungen auf die Umwelt sollten darum ausgeschlossen werden können.

Einschränkend kann darauf hingewiesen werden, dass konzentrierte Aufschlämungen dieser Mineralien in natürlichen Gewässern einen nachteiligen Einfluss auf Wasserorganismen haben können (Störung der Mikroflora und -fauna im Sediment und dadurch schädlich Einflüsse auf höhere Wasserorganismen).

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Produkt trocken aufnehmen. Größere Mengen gemäß den örtlichen Behördlichen Vorschriften entsorgen.

Empfehlung

Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

010410 – staubende und pulverige Abfälle

Behandlung gereinigter/ungereinigter Verpackungen

150106 – gemischte Verpackungen entsprechend der stofflichen Wiederverwertung

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften (ADR, RID, ADN, IMDG, ICAO/IATA).

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen

entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

entfällt

14.5 Umweltgefahren

entfällt

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine besonderen Maßnahmen

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

entfällt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Das Produkt fällt nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH).

EU-Vorschriften

Nationale Vorschriften

Beim Umgang mit diesem Produkt sind die gesetzlichen Vorschriften in der jeweils aktuellen Version zu beachten, u. a.

AwsV Wassergefährdungsklasse: 0 - nwg - nicht wassergefährdend

TRGS 559 „Mineralischer Staub“

TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“

TRGS 900 „Arbeitsgrenzwerte“

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Produkt aus natürlichem Calciumcarbonat

Erstellt am: 17.03.2003

Version: 333-10

Ersetzt: 333-9

Überarbeitet am: 22.01.2021

Seite: 6 / 6



Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
BG-Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungen gegenüber der Vorversion

Kopfzeile angepasst; Absatz 1.1 aktualisiert; Absatz 3.2: Spalte „REACH“ entfernt; Absatz 6.4: Verweis eingefügt; Absatz 9.1: Anpassung an die Angaben der Verordnung 2020/878; Absätze 9.2.1+9.2.2 neu eingefügt; Absatz 11.1: Überschrift und Aufzählung an Verordnung 2020/878 angepasst, Satz eingefügt; Absatz 11.2 neu eingefügt; Absatz 12: redaktionelle Änderungen; Absatz 12.6: neu eingefügt; Absatz 14.1, 14.7: Anpassung der Überschrift an genannte Verordnung; Absatz 15.1, 16.2, 16.4: Wassergefährdungsklasse wurde umbenannt von „VwVwS“ nach „AwSV“ und überprüft; Absatz 15.2: redaktionelle Änderungen; Absatz 16.7: neu eingefügt.

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADN	Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraße
ADR	Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BG	Berufsgenossenschaft
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Classification, labelling and packaging (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)
IATA	International Air Transport Association
ICAO	International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrt Organisation)
IMDG	International agreement on the Maritime transport of Dangerous Goods
PBT	Persistent, bio-accumulative and toxic (persistent, bioakkumulativ, toxisch)
REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006)
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VCI	Verband der chemischen Industrie e.V.
vPvB	Very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

16.3 Literaturangaben und Datenquellen

Als Quellen der wichtigsten Daten und der technischen Informationen beziehen wir uns auf Angaben der Rohstofflieferanten/Hersteller bzw. der ECHA Datenbank zum Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis.

16.4 Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 welche zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Es wurde keine eigene Bewertung des Gemisches vorgenommen. Es wurden die Übertragungsgrundsätze für die Einstufung von Gemischen laut Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Artikel 6, Absatz 5 angewendet.
Die Einstufung der Wassergefährdungsklasse dieses Gemisches erfolgte nach der AwSV.

16.5 Schulungen für Arbeitnehmer

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

16.6 Sonstige Angaben

Das Produkt kann bei der Herstellung von Verpackungseinheiten für Lebensmittel unbedenklich eingesetzt werden. Bei der Herstellung unserer Produkte werden keine Antibiotika, Bakterizide oder Fungizide verwendet.

16.7 Information zu NANO

Wir verwenden keine Nanotechnologie Prozesse und es werden keine synthetischen Nano-Materialien zur Produktion eingesetzt. Wir können jedoch nicht ausschließen, dass sich kleine Mengen von Nanopartikeln im Material befinden. Um die gewünschte Partikelgrößenverteilung in unserem Produkt zu erhalten wird dieses zerkleinert und anschließend gesiebt. Es könnte sein, dass einige Nanopartikel in einem solchen Zerkleinerungsprozess erzeugt werden. Das Gleiche gilt übrigens auch für Produkte wie Mehl oder Zucker! Das Ausschließen von NANO Material ist deshalb nicht möglich.

16.8 Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Dieses Sicherheitsdatenblatt dient dem Anwender lediglich als Informationsträger. Es wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt; eine Gewähr für die Richtigkeit der Daten oder eine Haftung für die Folgen von Druck-, Satz- oder Übertragungsfehlern kann nicht übernommen werden. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.